

## **Richtlinie des Rektorats: Arbeitsunfall, Wegunfall, Berufskrankheit**

**02/09**

Vizerektorat für Personal, Ressourcen und Frauenförderung

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 21 der Akademie der bildenden Künste Wien, Studienjahr 08/09  
Ausgegeben am 24.03.2009

**Geltungsbereich:** Alle MitarbeiterInnen der Akademie der bildenden Künste Wien

### **Ziele**

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Einbindung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), der Sicherheitsfachkraft (SFK), der ArbeitsmedizinerInnen in die Unfallverhütung
- Evaluierung der Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
- Unfallvermeidung und Unfallverhütung durch genaue Dokumentation von Beinaheunfällen und Arbeitsunfällen

### **Begriffsdefinitionen, allgemeine Informationen**

Jede/r vollversicherte, geringfügig beschäftigte bzw. als Lehrling oder Freie/r DienstnehmerIn tätige MitarbeiterIn ist für die angemeldete Tätigkeit bei der BVA bzw. WGKK unfallversichert.

### **Was ist ein Arbeitsunfall?**

Ein Arbeitsunfall ist jeder Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit ereignet.

### **Was ist ein Wegunfall?**

Ein Wegunfall ist jeder Unfall, der am direkten Weg von zu Hause zur Arbeitsstätte bzw. von Arbeitsstätte zu Arbeitsstätte (z.B. Hauptgebäude Schillerplatz 3 - Institutsgebäude Karl-Schweighofer-Gasse 3) und zurück passiert. Der „Umweg“ über den Kindergarten oder die Schule des Kindes gilt ebenfalls als Weg zur Arbeit, nicht aber z.B. ein Einkaufszentrum, das deutlich vom direkten Weg entfernt liegt.

Als Wegunfall gelten auch die Wege

- im Rahmen der dienstlich angeordneten Einkäufe, Boten- und Behördengänge
- zum Arzt (sofern der/die Vorgesetzte darüber informiert war).

### **Welche Unfälle zählen außerdem als Arbeits- bzw. Wegunfall?**

Alle Unfälle, die im Rahmen von berufsspezifischen Fort- oder Weiterbildungen, Betriebsausflügen und Feiern stattfinden.

### **Was ist eine Berufserkrankung?**

Eine Berufserkrankung ist eine Erkrankung, die

- in der Liste der Berufskrankheiten in der Anlage 1 des ASVG enthalten ist und
- im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit auftritt.

Voraussetzung für eine Anerkennung als Berufskrankheit ist immer die Erfüllung beider Punkte. Bei Unklarheiten geben Ihnen Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin, die BVA bzw. WGKK oder die MitarbeiterInnen von Health Consult weitere Auskünfte.

### **Warum ist die Meldung eines Arbeitsunfalls so wichtig?**

- Die Kosten einer Heilbehandlung werden beim Arbeitsunfall – anders als bei anderen Unfällen – durch die BVA bzw. WGKK gedeckt.
- Sind nach einem Unfall Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehelfe, Berufsunfähigkeitsrenten, etc. erforderlich, werden diese von der BVA bzw. WGKK bezahlt.
- Entwickelt sich im Anschluss an einen Arbeitsunfall eine Berufserkrankung, ist die entsprechende lückenlose Dokumentation des Arbeitsunfalls bzw. die Unfallmeldung sehr hilfreich.
- Zur Vermeidung weiterer ähnlicher Arbeitsunfälle werden von SFK, ArbeitsmedizinerIn und SVP eventuelle Maßnahmen vorgeschlagen.

### **Vorgangsweise nach einem Arbeitsunfall**

1. Sofortige Meldung des Verunfallten an die/den direkte/n Vorgesetzte/n bzw. Verantwortliche/n.
2. Unverzögliche Meldung durch den/die Vorgesetzte/n bzw. Verantwortliche/n an die Personalabteilung.
3. Ausfüllen der Unfallmeldung durch die Personalabteilung und den/die Verunfallte/n. Der Unfallhergang ist möglichst genau zu beschreiben, um gegebenenfalls präventive Maßnahmen ergreifen zu können.

Meldepflichtig (binnen 5 Tagen) an die BVA bzw. WGKK sind alle Arbeitsunfälle,

- die einen Arbeitsausfall von mehr als 3 Tagen zur Folge haben,
- alle tödlichen Unfälle sowie
- alle Ereignisse, die beinahe zu einem schweren oder tödlichen Unfall geführt hätten.

Bei schweren Arbeitsunfällen (Arbeitsausfall von mehr als 21 Tagen) besteht eine zusätzliche Meldepflicht an das zuständige Arbeitsinspektorat, wobei jeweils eine Kopie der Unfallmeldung von der Personalabteilung an der/die ArbeitsmedizinerIn und die SFK übermittelt wird.

4. Begehung des Arbeitsplatzes der/des Verunfallten durch SFK und ArbeitsmedizinerIn mit Vorschlägen möglicher Maßnahmen an das Vizerektorat für Personal, Ressourcen und Frauenförderung.

Alle Unfallmeldungen werden in der Personalabteilung in dem Ordner „Arbeitsunfälle“ griffbereit gesammelt.